



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 14/2016

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 09.11.2016

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB	1-2
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses Hinweis auf dessen der Auslegung – gem. § 9 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW	3-7

### Bekanntmachung

#### **44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 27.04.2016 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.09.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-045-1435, gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ und eine Fläche für Wald. Die Fläche des alten Modellflugplatzes wird als Wald sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der von der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 44. Flächennutzungsplanänderung

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302/303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden:

**Hinweis gem. § 215 (2) BauGB:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24 in 46569 Hünxe.

**Hinweis gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Genehmigung der 45. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Hünxe, den 08.11.2016



Dirk Buschmann

**Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses Hinweis auf dessen der Auslegung – gem. § 9 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW**

Bezirksregierung Düsseldorf

den 03.11.2016

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung**

**1. für den Neubau der 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HÖFL) Wesel – Bundesgrenze Niederlande, Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222,**

**Abschnitt: Umspannwerk (UA) Wesel– Punkt (Pkt.) Wittenhorst**

**Neubau der 110-/380-kV-HÖFL (UA Wesel – Pkt. Lackhausen, Bl. 4221)**

**sowie**

**Änderung der 110-/220-/380-kV HÖFL UA Pfalzdorf – UA Wesel (Abschnitt: Pkt. Wittenhorst - Pkt. Lackhausen, Bl. 2444)**

**und Änderung der Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Wittenberg – Pkt. Lackhausen**

**2. für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HFL) Pkt. Lackhausen - Pkt. Wittenhorst, Bl. 1318**

**sowie Änderung der Bahnstromfernleitung zwischen Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst**

Auf Antrag der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 31.10.2016 - Az.: 25.05.01.01-07/11 - der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der verfügende Teil (siehe unter „A. Entscheidung“) des Planfeststellungsbeschlusses enthält im Wesentlichen:

## **A Entscheidung**

### **I. Feststellung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV- HÖFL Bl. 4221 im Abschnitt UA Wesel –Pkt. Lackhausen und der 110-kV- HFL Bl. 1318 Pkt. Lackhausen - Pkt. Wittenhorst sowie zur Änderung der 110-/220-/380-kV-HÖFL Bl. 2444 UA Wesel - Pkt. Wittenhorst und der 110-kV-Bahnstomfernleitung zwischen Pkt. Wittenberg – Pkt. Wittenhorst (1. Abschnitt der 110-/380-kV-HÖFL UA Wesel – Bundesgrenze Niederlande (Doetinchem)), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung beinhaltet nicht die im Plan genannten Rückbaumaßnahmen für die HÖFL Bl. 2304, die dafür ggf. erforderlichen Einzelgenehmigungen sind gesondert einzuholen. Der Rückbau wird hier lediglich für die Berechnung der Kompensation herangezogen und wird als Voraussetzung für den Ersatzneubau nachrichtlich genannt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG sowie § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) i. V. m. den §§ 72 ff VwVfG NRW.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden in diesem Beschluss nicht mitgeregelt. Diese sind, sofern notwendig, im nachgeordneten Verfahren bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

### **II. Festgestellte Planunterlagen**

Der Plan umfasst 25 Unterlagen, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten bzw. veränderten Unterlagen (Planänderungen).

### **III. Befreiungen und Ausnahmen**

In den Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten, Genehmigungen und Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten, Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten sowie Ausnahmen von straßenrechtlichen Baubeschränkungen aufgenommen worden.

### **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Boden/Baugrund, Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum, Kampfmittelfunde, Kreuzungen mit Bundes- und Landesstraßen, Kreuzungen mit Verkehrsflächen der Stadt Hamminkeln, mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen, Denkmalschutz sowie Grundstücksinanspruchnahmen.

## V. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

## VI. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

### **Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vom dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Hochspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO

kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.

Statt in Schriftform können Klage, Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2014 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2015) eingereicht werden. Das elektronische Dokument steht einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück nur dann gleich, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen ist (Hinweis: Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.)

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

**vom 21.11.2016 bis 05.12.2016 (einschließlich)**

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

**Stadt Hamminkeln**, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Zimmer 205, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Stadt Wesel**, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathaus-Anbau, Raum 237 und 225, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Gemeinde Hünxe**, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, Raum 301 Montag bis Mittwoch 08:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem unter [http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) einzusehen.

Im Auftrag  
gez. Berit Haipeter